

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 56 (1964)
Heft: 10

Artikel: Frauen-, Kinder- und Jugendlichenarbeit in den USA
Autor: Adam, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354149>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauen-, Kinder- und Jugendarbeit in den USA¹

I. Frauenarbeit

Mit dem Aufkommen des industriellen Zeitalters rückte auch die Frau in die Lohnarbeit ein, anfangs nur, wenn es die finanziellen Verhältnisse erforderten. Mit dem Begriff der Lady war wirtschaftliche Betätigung nicht vereinbar. Die Berufe, die von den Angehörigen der in den USA besonders breiten Mittelschicht damals bevorzugt wurden, waren mit Haushalt und Kinderpflege verbunden. Diese Einstellung änderte sich durch die schnelle wirtschaftliche Entwicklung um die Jahrhundertwende, in steigendem Maß durch die beiden Weltkriege.

Der Anteil der Frau am Arbeitsmarkt ist nach dem Zweiten Weltkrieg weiter gestiegen, besonders stark der Anteil der verheirateten Frau. Beeinflusst wurde diese Entwicklung durch das Zusammenwirken verschiedener Faktoren, wie den starken Rückgang der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung (um 30 Prozent seit 1940) und das schnelle Wachstum der Großstädte, die Zunahme der Angestelltenberufe, die Einführung arbeitsparender Maschinen für Haushaltsführung, den Rückgang der Kinderzahl pro Familie, nicht zuletzt durch die steigenden Ansprüche der Lebenshaltung, zu deren Befriedigung das Einkommen des Mannes allein nicht ausreicht. Dem hohen Anteil der verheirateten Frauen an der Gesamtzahl der erwerbstätigen Frauen – etwas mehr als die Hälfte – ist es zuzuschreiben, daß das Durchschnittsalter der erwerbstätigen Frau 40 Jahre ist. Bis zum dritten College-Jahr, das im Durchschnitt mit dem 20. Lebensjahr erreicht wird, haben die erwerbstätigen Frauen einen höheren Prozentsatz der Teilnahme aufzuweisen als die erwerbstätigen Männer. Das ist darauf zurückzuführen, daß viele Mädchen längere Zeit auf *Schulausbildung* verwenden können, während der Mann vielfach nach Erreichung der Grenze für die Schulpflicht (16., in manchen Staaten 17. oder 18. Lebensjahr) ins Erwerbsleben eintritt.

Zu der besseren schulischen (nicht auch beruflichen) Ausbildung der Frau steht ihre *schlechtere Bezahlung* in scheinbarem Widerspruch, der sich aus mehrfachen Punkten erklärt. Ungefähr ein Viertel der am Arbeitsleben teilnehmenden Frauen steht nicht in Vollbeschäftigung, wobei die Grenze bei 35 Wochenstunden gezogen ist. Bei den Männern ist das ein Zehntel. Ein erheblicher Teil der

¹ Vorabdruck aus dem anfangs 1965 erscheinenden Buch «Wirtschafts- und Sozialordnung der USA», Olzag-Verlag, München-Wien. 1963 ist ein erster Band: «USA, Geschichte und Sozialordnung», im gleichen Verlag erschienen.

Frauen arbeitet nicht das ganze Jahr. Vor allem ergeben die *Beschäftigungsarten* für Frauen im allgemeinen niedrigere Löhne. Der Aufstieg in höher bezahlte Stellen ist für sie schwerer als für die Männer. Die Gewerkschaften erstrecken sich auf Frauen in viel geringerem Maße. Die größten, gewerkschaftlich nicht genügend organisierten Gruppen sind Land- und Hauswirtschaft und die *white collar workers* (Angestellte). Schlecht organisiert sind auch die Textilindustrie, Groß- und Kleinhandel, Banken und Versicherungen, Hotels, Restaurants und Wäschereien, alles Berufe, in denen viele Frauen tätig sind. Wenn man nur die Vollbeschäftigung betrachtet, ergab sich für 1961 ein durchschnittliches Volkseinkommen von 3006 Dollar in Familien, in denen die Frau das Oberhaupt ist, gegenüber 5830 Dollar in Familien mit einem männlichen Oberhaupt.

Equal-Pay-Gesetze, die ungleiche Löhne für Männer und Frauen ausschalten, haben erst 20 der 50 Staaten erlassen, jedoch mit zahlreichen Ausnahmen, wie Land- und Hauswirtschaft, Gastwirtschaft, öffentlicher Dienst. Drei Staaten haben sogar Löhne ausgenommen, die durch Tarifverträge vereinbart werden. 16 Staaten haben für das Lehrpersonal gleiche Bezahlung festgelegt. Vielfach wird erklärt, für gleiche Bezahlung spreche, daß die Männer nicht mehr befürchten müssen, durch billigere weibliche Arbeitskräfte verdrängt zu werden. Auch der Bund hat 1963 ein Equal-Pay-Gesetz erlassen, das sich jedoch wegen der Zuständigkeitsregelung zwischen Bund und Staaten nur auf Personen erstreckt, die im Handel (im weitesten Sinn des Wortes) zwischen den Staaten und mit dem Ausland beschäftigt werden.

Die gesetzliche Festlegung einer *Maximalarbeitszeit für Frauen* fällt in die Zuständigkeit der Staaten. Sieben Staaten und Puerto Rico haben bisher noch kein Gesetz erlassen. 24 Staaten und der District of Columbia, in dem die Hauptstadt Washington liegt, bestimmen achtstündige Arbeitshöchstdauer pro Tag, 48 Stunden für einige Industriezweige. In neun Staaten sind es 9 Stunden täglich, 50 bis 54 Stunden wöchentlich; in weiteren neun Staaten 10 Stunden täglich, 50 bis 60 Stunden wöchentlich.

22 Staaten sehen die Sechstageswoche für Frauen in allen oder einigen Wirtschaftszweigen vor; in sechs dieser Staaten sind auch die Männer erfaßt. Puerto Rico erlaubt am Ruhetag Arbeit, wenn doppelt bezahlt wird. Der kleinste Staat, Rhode Island, verbietet Arbeit von Frauen an Sonn- und Feiertagen.

Nachtarbeit von Frauen ist in 21 Staaten und Puerto Rico eingeschränkt, meist zwischen 12 Uhr nachts und 6 Uhr morgens, teilweise nur für Frauen bis zu 21 Jahren. In 12 Staaten ist Nachtarbeit in einigen Beschäftigungsarten verboten, in zwei Staaten nur für weibliche Liftwärter, in einem Staat für weibliche Taxifahrer, in einem Staat in Restaurants in der Weise, daß nach Mitternacht eine Ablösung durch eine andere weibliche Kraft verboten ist.

1962 war die Altersgliederung der arbeitenden Frauen (in Tausend):

von 14—19 Jahren	2269
von 20—24 Jahren	2628
von 25—34 Jahren	4150
von 35—44 Jahren	5466
von 45—64 Jahren	8484
von 65 Jahren und älter	981

Der geringere Anteil in den ersten zwei Abschnitten ist auf die schulische Ausbildung und die höhere Beanspruchung in der Familie zurückzuführen. Viele Frauen treten erst in höherem Lebensalter ins Erwerbsleben ein, manche erst, wenn die Kinder versorgt sind; andere wieder nehmen dann die frühere Beschäftigung wieder auf.

Bei der andauernden Arbeitslosigkeit, die in den letzten sechs Jahren nur einen einzigen Monat unter fünf Prozent des Bestandes der Arbeitskräfte gesunken ist, ist das Problem der *Arbeitsbeschaffung für ältere Frauen* schwierig geworden. Die Bundesregierung muß sich darauf beschränken, auf die mit der Beschäftigung älterer Frauen verbundenen Vorteile hinzuweisen, wie größere Zuverlässigkeit und Lebenserfahrung, keine Unterbrechung durch Geburten. Elf Staaten haben das Problem gesetzlich angegangen, jedoch hat kein Staat ein Beschäftigungsgebot bis zu einer Altersgrenze nach einer bestimmten Zahl von Dienstjahren erlassen. Sieben Staaten verbieten dem Arbeitgeber «diskriminatorische Praktiken», die auf dem Lebensalter beruhen, wobei die Altersgrenze in einem Staat bis zum 25. Lebensjahr herab, in mehreren Staaten bis zum 65. hinaufgeht. Im Staate Neuyork ist es verboten, eine «Buchhalterin bis zu 35 Jahren» zu suchen.

Nur Rhode Island kann den Ruhm in Anspruch nehmen, an *schwangere berufstätige Frauen* Geldleistungen für sechs Wochen vor und nach der Geburt vorzuschreiben. In Puerto Rico muß der Arbeitgeber für acht Wochen die Hälfte des Lohns zahlen und den Arbeitsplatz offenhalten. Die Bundesgesetzgebung sieht nur für die weiblichen Arbeitnehmer bei den Eisenbahnen Barleistungen vor, für Frauen von Männern in der bewaffneten Macht volle ärztliche Pflege und Geburtshilfe, dann Zuschüsse für die Versicherung, die Bundesarbeiter bei einer privaten Krankenversicherung eingehen.

Sechs Staaten und Puerto Rico verbieten die Beschäftigung Schwangerer für meist vier Wochen vor und nach der Geburt, ohne ihnen aber, mit Ausnahme von Puerto Rico, den Lohn und Arbeitsplatz zu sichern. In 35 Staaten ist eine Schwangere vom Bezug der Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen. Diese mannigfachen Mängel werden zum Teil dadurch ausgeglichen, daß in den Tarifver-

trügen Sorge für Schwangere und für Erhaltung des Arbeitsplatzes getroffen wird und sich viele weibliche Arbeitnehmer für den Fall der Schwangerschaft privat versichern.

II. Kinder- und Jugendarbeit

Bestrebungen, die Arbeit von Kindern gesetzlich zu regeln, sind in England schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts festzustellen; aber wir wissen aus den Romanen von *Charles Dickens*, die viel zur Aufrüttelung der Gewissen beigetragen haben, wie haarsträubend noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts die Zustände in vielen Fabriken waren. Auch die USA hatten bis zur heutigen Regelung, die noch nicht in allen Punkten befriedigen kann, einen weiten Weg zu gehen, der sich über eineinhalb Jahrhunderte hinzieht. Da dem Bund die Zuständigkeit fehlte, waren es einzelne Gliedstaaten, die die ersten Schritte zur Eindämmung der ärgsten Mißstände unternahmen. Man sah diese zunächst in der mangelnden Erziehung. Connecticut erließ 1813 ein Gesetz, nach dem Fabrikbesitzer für Unterricht der von ihnen beschäftigten Kinder in Lesen, Schreiben und Rechnen sorgen mußten. In der Beschränkung der Arbeitszeit führte Massachusetts, das 1842 für Kinder unter 12 Jahren eine Höchstarbeitszeit von täglich 10 Stunden festsetzte; Connecticut dehnte diesen Schutz bald darauf auf Kinder unter 14 Jahren aus. Der nächste Schritt war die Festsetzung eines Mindestalters. Nachdem Pennsylvania 1848 vorausgegangen war, hatte bis 1860 eine Reihe von Staaten Verbote für Fabrikarbeit von Kindern unter 10 oder 12 Jahren erlassen. Da aber eine einheitliche Regelung durch den Bund fehlte, war noch zu Anfang des 20. Jahrhunderts die Beschäftigung von Kindern im Alter von 8 oder 10 Jahren in Fabriken, Bergwerken und zur Nachtzeit keine Seltenheit. Der schrankenlose Kapitalismus mit seinem Prinzip des *laissez faire*, der etwa um die Jahrhundertwende seinen Höhepunkt erreicht hatte, hat die Arbeiterschaft in den USA nicht minder ausgebeutet als in den europäischen Ländern; das soziale Gewissen war noch kaum erwacht.

Versuche des Bundes, sich in die Sozialgesetzgebung einzuschalten, sind angesichts der verfassungsmäßigen Lage verhältnismäßig spät erfolgt. Zum erstenmal trat der Bund 1916 in Aktion, als er mit dem *Child Labor Act* den Transport von Gütern, die durch Kinderarbeit unter Verletzung gewisser Mindestanforderungen an Alter und Arbeitszeit hergestellt waren, in andere Gliedstaaten verbot. Der Supreme Court (SC) erklärte dieses Gesetz für verfassungswidrig, weil es nicht so sehr den zwischenstaatlichen Handel regeln als vielmehr soziale Zwecke erreichen wolle; dafür aber fehle dem Kongreß die Zuständigkeit. Nicht besser ging es einem Gesetz von 1919, das auf die durch Kinderarbeit erzielten Gewinne eine Sondersteuer

legen wollte. Während der New-Deal-Gesetzgebung, die gleich nach dem Regierungsantritt F. D. Roosevelts 1933 einsetzte, erklärte das Gericht bis 1937 nicht weniger als zwölf Gesetze für verfassungswidrig, darunter auch den National Industrial Recovery Act von 1933, der ein Mindestalter von 16, für gefährliche und gesundheitsschädliche Arbeiten von 18 Jahren festsetzen wollte.

Trotz Beseitigung der früheren Schwierigkeiten durch den 1937 eingetretenen Wandel in der Rechtsprechung des SC hat der Bund aber die Kinderarbeit auch heute noch nur auf Teilgebieten geregelt. Das erste Bundesgesetz, das sich mit Kinderarbeit befaßt, ist der Public Contracts Act von 1936, der einem Arbeitgeber, der Bundesaufträge von über 10 000 Dollar übernimmt, die Beschäftigung von Knaben unter 16, von Mädchen unter 18 Jahren verbietet. Der umfassende *Fair Labor Standards Act von 1938*, der 1941 die Ueberprüfung durch den SC siegreich bestand, verbietet im zwischenstaatlichen und auswärtigen Handel den Transport von Gütern, die von Kindern in schädigender (oppresiver) Arbeit in den letzten 30 Tagen vor der Beförderung hergestellt worden sind, und die Beschäftigung von Kindern in schädigenden Arbeiten im zwischenstaatlichen oder auswärtigen Handel oder in der Produktion von Gütern hierfür. Als schädigende Arbeit ist die Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren definiert, als gefährliche (hazardous) Arbeit die Beschäftigung von Kindern unter 18 Jahren in Betätigungen, die vom Secretary of Labor als solche erklärt werden. Das ist bis 1959 in 13 Fällen geschehen; die wichtigsten sind: Herstellung von Explosivstoffen, Fahren und Bedienen von Lastkraftfahrzeugen, Kohlenbergbau, sonstige Bergarbeit sowie Holzfällen und -sägen, beide mit Ausnahmen, Schlächtereien, Arbeiten, die radioaktiven Einwirkungen ausgesetzt sind, Arbeiten an gewissen Maschinen. Kinder zwischen 14 und 16 Jahren, die von ihren Eltern mit nicht als gefährlich erklärten Arbeiten beschäftigt werden, sind ausgenommen, ebenso Kinder, die in der Landwirtschaft außerhalb der Schulstunden beschäftigt werden, dann Kinder bei Betätigung in Theater, Film, Radio und Fernsehen, endlich beim Zeitungsaustragen, was in den USA eine Domäne für Kinderarbeit ist und selbst von Kindern wohlhabender Eltern nicht verschmäht wird. Die Grenze von 16 und 18 Jahren ist ein entscheidender Fortschritt gegenüber vielen gliedstaatlichen Gesetzen. Bei Widerspruch zu solchen geht das Bundesgesetz nicht automatisch vor, sondern das Gesetz, das den weitestgehenden Schutz gewährt; das ist allerdings in aller Regel das Bundesgesetz. Als drittes Gesetz ist der *Sugar Act von 1948* zu erwähnen, der die an Produzenten von Zuckerrohr oder -rüben gewährte Bundeshilfe davon abhängig macht, daß Kinder unter 14 Jahren nicht, Kinder zwischen 14 und 16 Jahren nicht über acht Stunden beschäftigt werden.

Die Zuständigkeit der Gliedstaaten ist trotz des Eingreifens des Bundes in weitem Umfang erhalten geblieben. Heute haben alle

50 Staaten, der District of Columbia und Puerto Rico Gesetze zur Regelung der Kinderarbeit, die stark voneinander abweichen. In der Regel befassen sie sich mit einem Mindestalter für allgemeine, einem höheren Mindestalter für gefährliche Beschäftigungen, mit Beschränkungen der Arbeitszeit, Regelung der Nachtarbeit und Vorschriften, nach denen der Arbeitgeber eine Arbeitserlaubnis für das einzelne Kind haben muß. Die Ueberwachung obliegt in aller Regel dem einzelstaatlichen Department of Labor. Die allgemeine Richtung geht auf das 16. Lebensjahr für Fabrikbeschäftigung und Beschäftigung während der Schulstunden, auf das 18. Lebensjahr für gefährliche Arbeiten, auf eine Höchstdauer von 40 Wochenstunden und Verbot der Nachtarbeit, zumindest für Kinder unter 16 Jahren, auf eine Begrenzung der Arbeitszeit außerhalb der Unterrichtszeit für schulpflichtige Jugend, endlich auf Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung eines Jugendlichen unter 18 Jahren.

Der Bund hat sich durch Erhebungen auf nationweiter Basis eingeschaltet. Als Ergebnis wurde sehr ungleiche Durchführung, insbesondere von Kindern in der Landwirtschaft, beobachtet. Zwei Drittel der Kinder, die im Alter von 14 Jahren bei gesetzlich verbotener Arbeit betroffen wurden, waren in niedrigeren Schulklassen, als ihrem Alter entsprochen hätte. Bei Kindern im Alter von 15 Jahren waren es sogar drei Viertel. Ganz schlimm liegen die Verhältnisse bei den Kindern der Wanderarbeiter. Außerhalb der Landwirtschaft wurde 1959 in 5900 Fällen die gesetzwidrige Beschäftigung von Kindern aufgedeckt, meist bei Arbeiten, die für Jugendliche unter 18 Jahren als gefährlich verboten sind.

Heute haben alle Staaten (bis auf drei) Gesetze, die die Schulpflicht bis zum 16. Jahr (39 Staaten), 17. oder 18. Jahr (zusammen acht Staaten) ausdehnen. Aber in der Hälfte der Staaten sind die Kinder befreit, die das 8. Schuljahr oder das 14. Lebensjahr vollendet haben und in Beschäftigung treten. Andere Gründe für vorzeitige Befreiung sind Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft, Armut, weite Entfernung der Schule.

Der Umfang der Jugendlichenarbeit ist größer als in den meisten westeuropäischen Ländern. Nach einer vom Labor Department herausgegebenen Statistik für Oktober 1959, die die Arbeit von Kindern bis zu 14 Jahren nicht erfaßt, waren von den Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren, die Schulen besuchen, 23 Prozent in Arbeit, 27 Prozent männlichen, 18 Prozent weiblichen Geschlechts. Die durchschnittliche Arbeitszeit war 11,4 Stunden wöchentlich, verglichen mit 40 Wochenstunden für Vollbeschäftigte, nicht in der Landwirtschaft Tätige. Von der gleichen Altersklasse ohne Schulbesuch waren 76 Prozent der männlichen, 42 Prozent der weiblichen Jugendlichen in Arbeit. Sie haben bei der nicht unbeträchtlichen Arbeitslosigkeit zeitweise Schwierigkeiten, einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden.

Die mannigfachen Lücken, die die Gesetzgebung einzelner Staaten läßt, die bunte Verschiedenheit zwischen der Gesetzgebung der 50 Staaten legen den Gedanken nahe, daß die Zeit zur einheitlichen Regelung der Frauen-, Kinder- und Jugendlichenarbeit reif ist. Verfassungsmäßige Bedenken würden heute kaum mehr entgegenstehen, nachdem der SC den Social Security Act von 1935, der die vom Bund verwaltete Altersversicherung gebracht hat, unbeanstandet gelassen hat, sich auch im übrigen seit 1937 größerer Zurückhaltung gegenüber der Legislative befleißigt. Die allgemeine Wohlfahrtsklausel würde wohl als genügende Grundlage für die Einschaltung des Bundes betrachtet werden. Entscheidend für die Zurückhaltung des Bundes ist in erster Linie die Rücksichtnahme auf die Selbständigkeit der Gliedstaaten. Im allgemeinen befolgt man in den USA den Grundsatz, daß der Bund nur dann Sachgebiete übernehmen soll, wenn dafür dringendes Bedürfnis besteht. Der Grund allein, daß ein Gebiet vom Bund besser geregelt und verwaltet würde, ist noch lange nicht genügend, um in die Domäne der Gliedstaaten einzugreifen. Mit dieser Praxis sind die USA seit 173 Jahren gut gefahren. Bei der stark konservativen Einstellung des Amerikaners in allen Fragen der Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung ist auch auf dem Gebiet der Frauen-, Kinder- und Jugendlichenarbeit in absehbarer Zeit an eine Aenderung nicht zu denken. Die mannigfachen Lücken der gegenwärtigen zersplitterten Regelung werden als Schwächen aller menschlichen Einrichtungen hingenommen.

Dr. Robert Adam, z. Zt. Washington DC

Gewerkschaftskongreß in Erwartung eines Laboursiegs

Das ungeschriebene Gesetz, daß der Jahreskongreß des Britischen Gewerkschaftsbundes immer in der ersten Septemberwoche stattfindet und den Auftakt zur innenpolitischen Herbst- und Wintersaison bildet, hat sich in diesem Jahr nicht bewährt. Am 15. Oktober finden in Großbritannien die Parlamentswahlen statt. Die Leser dieses Berichtes werden wissen, ob sich die ziemlich allgemeine Erwartung erfüllt hat, daß diese Wahlen eine Arbeiterregierung ans Ruder bringen. Die Delegierten des Gewerkschaftskongresses mußten sich mit der Erwartung begnügen, was ihrer Begeisterung für die Sache Labours keinen Eintrag tat, aber den Debatten und Beschlüssen doch viel von der eindeutigen Ausrichtung nahm, die eine Gewißheit – positiv oder negativ – mit sich gebracht hätte.

An sich wird die Position des Gewerkschaftsbundes und der ihm angeschlossenen Verbände von der Frage, wer im Lande regiert, nicht berührt. Die Gewerkschaften arbeiten loyal mit jeder Regie-